

Klaus Förster
Regierungsdirektor

Sankt Augustin, 9. Januar 1980

An die
Oberfinanzdirektion Köln
Postfach 14 01 40

5000 Köln 1

24.1.1980 SIP 11.12

Bonn	4000
	447

Betrifft: Abberufung des RD Klaus Förster als Leiter der Steufa St. Augustin unter gleichzeitiger Abordnung als ständiger Vertreter des Vorsteners an das Finanzamt Köln-Ost

Bezug: Verfügung der OFD Köln vom 4.1.1980
Pers A 15 - F 8 - St 712

Hiermit erhebe ich gem. § 69 VwGO

W i d e r s p r u c h

gegen die Verfügung der OFD Köln vom 4.1.1980.

Bei dieser Vfg. handelt es sich um einen anfechtbaren Verwaltungsakt, da sie sich in ihrer Wirkung nicht lediglich auf die Stellung des Widerspruchsführers (Wf.) als Amtsträger und Glied der Verwaltung beschränkt, sondern sich darüber hinaus auf seine Stellung als eine dem Dienstherrn mit selbständigen Rechten gegenüberstehende Rechtspersönlichkeit erstreckt.

Für die Abberufung von der Leitung der Steuerfahndungsstelle Sankt Augustin unter gleichzeitiger Abordnung auf die Vertreterstelle beim Finanzamt Köln-Ost liegen nicht - wie in der angefochtenen Vfg. ausgeführt - allein dienstliche Gründe vor, Anlaß für diese Maßnahme sind vielmehr in erster Linie dort bekannte Ereignisse aus dem Jahre 1976.

Damals sah sich der Wf. in einem Fahndungsfall mit parteipolitischen "background" zu einer "Remonstration" (4. Mai 1976) veranlaßt, die zwar nie beschieden wurde, allerdings Anlaß für den Oberfinanzpräsidenten (OFP) war, dem Wf. anläßlich eines Besuches der Steufa St. Augustin am 6. Juli 1976 in ungewöhnlich scharfer und z.T. sogar verletzender Art und Weise mitzuteilen,

daß die erforderliche Vertrauensbasis zwischen ihm und dem Wf. zerstört sei und der Wf. deshalb seinen Platz als Außenstellenleiter zu räumen habe.

Seit dieser Zeit scheint dieses Vertrauensverhältnis - wenn auch völlig grundlos - des OFP zum Wf. tatsächlich gestört, weshalb seit dem geschilderten Vorfall auch mit allen Mitteln (die Kürze der Zeit läßt eine Aufzählung an dieser Stelle nicht zu) versucht wird, den Wf. von seiner jetzigen Stellung abzu-berufen.

So sollte der Wf. bereits zum Oktober 1976 als Vertreter an das Finanzamt Bonn-Innenstadt versetzt werden, eine Maßnahme, die letztlich jedoch am Finanzminister NW scheiterte.

(In diesem Zusammenhang sei u.a. auf die in Anlage beigefügte Eingabe der Prüfer der Steufa St. Augustin - ohne Datum - hingewiesen, die im September 1976 abgeschickt worden ist.)

Zum 1.2.1978 sollte der Wf. sodann als Referent an die OFD Köln versetzt werden.

Beide geplanten Versetzungen wurden selbstverständlich jeweils ausschließlich mit dienstlichen Erfordernissen und darüber hinaus mit der seitdem zu jeder Gelegenheit immer erneut wiederholten Bemerkung begründet: "... der Wf. könne ja nicht ewig auf seinem jetzigen Posten bleiben."

Die jetzt verfügte Abberufung des Wf. ist nur der vorerst letzte Versuch jahrelanger Bemühungen, den Wf. von seiner derzeitigen Stelle abzu-berufen und dies allein deshalb, weil er es einmal " g e w a g t " hat, einer falschen Entscheidung der OFD mittels einer Remonstration zu widersprechen.

Der Abberufung als Dienststellenleiter unter gleichzeitiger Abordnung lediglich als Vertreter an ein Finanzamt kommt insofern "Sanktionscharakter" zu, die die persönliche Rechtssphäre des Wf. in erheblichem Maße berührt und insoweit einen anfechtbaren Verwaltungsakt darstellt.

Nicht unerwähnt bleiben kann in diesem Zusammenhang, daß der OFP anlässlich einer Unterredung am 13.1.1978 im Zusammenhang mit der auf den 1.2.1978 beabsichtigten Versetzung des Wf. an die OFD diesem zusagte, ihn nicht gegen seinen Willen versetzen zu wollen allerdings mit der Konsequenz, daß ein entsprechender Vermerk zu den Personalakten des Wf. genommen würde, der die zukünftigen Beurteilungen negativ beeinflussen würde.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß es bei der damaligen Unterredung nicht etwa nur um einen knapp 2-jährigen Aufschub ging, der OFP den Wf. damals vielmehr fragte, ob dieser seine Entscheidung, weiterhin Leiter der Steufa St. Augustin bleiben zu wollen, aus Karrieregründen nicht in 10 - 15 Jahren bereuen würde, was von dem Wf. damals ganz klar verneint worden ist.

Die jetzige Abberufung widerspricht insofern auch in eklatanter Weise dieser damals gemachten Zusage des OFP.

Wie überhaupt die angefochtene Maßnahme, mit der der Wf. letzten Endes aus dem sogenannten "Funktionsbereich" (Prüfungstätigkeit) wieder in den sogenannten "Regelbereich" zurück-versetzt wird, gegen eine vor Jahren gemachte Zusage der Verwaltung verstößt, den Wf. im Prüfungsbereich zu beschäftigen.

Unter dem 15.11.1971 hatte sich der Wf. damals nach Rücksprache mit dem damaligen Finanzgerichtspräsidenten Bender um eine der beim FG Düsseldorf ausgeschriebenen Stellen beworben, nachdem ihm zuvor vom damaligen Personalreferenten der OFD ein Wechsel in den Prüfungsbereich, den der Wf. von Beginn seiner Tätigkeit in der Finanzverwaltung ständig angestrebt hatte, für die nächsten 2 - 3 Jahre nicht in Aussicht gestellt werden konnte.

Nach Eingang der Bewerbung bei der OFD wurde der Wf. damals dann jedoch durch die Zusage, ihn künftig im Prüfungsbereich zu beschäftigen, mehr oder minder massiv bedrängt, seine Bewerbung zurückzunehmen, was unter dem 24.1.1972 geschah. Der Wf. wurde damals wenige Tage nach Rücknahme seiner Bewerbung in den Prüfungsdienst übernommen. Die angefochtene Maßnahme stellt

insoweit neben den o.g. Gründen auch eine krasse Verletzung dieser damals gegebenen Zusage dar.

Die zudem in keiner Weise zutreffende Begründung, die dem Wf. im Zusammenhang mit der jetzigen Maßnahme vom FinPräs Papior am 6.11.1979 gegeben wurde, man wolle ihn wegen angeblicher Spannungen zu den Vorstehern im Bonn/Siegburger Bereich an ein Köln Finanzamt versetzen, zeigt darüber hinaus nur zu deutlich, daß es nicht dienstliche Gründe sind, die Anlaß für die angefochtene Abordnung sind.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, daß der Wf. bereits mit Schreiben vom 17.12.1979 - Eingang bei der OFD Köln am 18.12.1979 - seinen obersten Dienstherrn, den Finanzminister des Landes NW in dieser Angelegenheit um eine Unterredung gebeten hat, die zwischenzeitlich allerdings noch nicht stattgefunden hat.

Da die angefochtene Maßnahme mit Zustimmung des FinMin NW erfolgt ist, wäre es nur recht und billig, wenn dem Wf. vor Vollzug dieser Maßnahme Gelegenheit gegeben würde, dem Minister seine gegen diese Maßnahme sprechenden Gründe darzulegen, zumal dem Minister die Vorgänge, die letztlich ausschlaggebend für die geplante Abberufung sind, bereits aus seiner Tätigkeit als Justizminister des Landes NW hinlänglich bekannt sein dürften.


Förster